

Für diese Gefäße hat der Hersteller außer den in Abs. 5 vorgeschriebenen Prüfungen die erfolgreich durchgeführte Abnahmeprüfung durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

## § 7

## Bauartanerkennung

(1) Für gußeiserne Gliederkessel und solche Gefäße, bei denen das Druck-Inhalt-Produkt die Zahl 5000 nicht überschreitet und die in gleicher Größe und gleicher Ausführung in Reihen hergestellt werden, kann eine Bauartanerkennung ausgesprochen werden und an Stelle der vom Sachverständigen einzeln auszuführenden Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfungen eine Bauartprüfung treten.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der zuständigen Überwachungsstelle einzureichen. Die Bauartanerkennung wird vom Ministerium für Arbeit "ausgesprochen".

(3) Zu jedem Gefäß mit Bauartanerkennung sind vom Hersteller dem Betreiber in zweifacher Ausfertigung mitzuliefern:

1. eine beglaubigte Abschrift der Bauartanerkennung, der Bescheinigung über die Bauartprüfung sowie die zugehörige Zeichnung,
2. die Herstellerbescheinigung über die durchgeführte Bau-, Wasserdruck- und, soweit vorgeschrieben, auch über die Abnahmeprüfung.

## § 8

## Prüfbuch

(1) Für überwachungspflichtige Gefäße (§ 9) ist dem Betreiber nach der Abnahmeprüfung ein Prüfbuch auszuhändigen, in das die Bescheinigungen über die durchgeführten erstmaligen Prüfungen einzuheften sind.

(2) In das Prüfbuch hat der Sachverständige das Ergebnis der regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen einzutragen. Das Prüfbuch ist an der Betriebsstätte des Gefäßes aufzubewahren und dem zuständigen Sachverständigen oder anderen zur Einsicht befugten Personen auf Verlangen vorzulegen. §

## § 9

## Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen

(1) Zulassungspflichtige Gefäße sind auch überwachungspflichtig und regelmäßigen Prüfungen durch Sachverständige, unterworfen, unabhängig davon, ob sie laufend oder nur in bestimmten Zeitabständen betrieben werden.

(2) Die regelmäßigen Prüfungen bestehen aus äußerer und innerer Untersuchung und Wasserdruckprüfung.

(3) Regelmäßigen Prüfungen unterliegen nicht:

1. Niederdruckdampfkessel mit einer Leistung unter 500 000 kcal/h,

2. Warmwasserbereiter mit einem Druck-Inhalt-Produkt unter 500,

3. die in § 6 Abs. 4 Ziff. 2 bezeichneten Gefäße.

(4) Der Sachverständige der zuständigen Überwachungsstelle ist berechtigt, in begründeten Fällen für Gefäße außerordentliche Prüfungen oder verkürzte Prüfungsfristen anzuordnen.

(5) Jeder Betreiber eines Gefäßes kann die Vornahme außerordentlicher Prüfungen bei der zuständigen Überwachungsstelle beantragen.

## § 10

## Kosten der Prüfungen

Die Betreiber zulassungspflichtiger Gefäße haben die Kosten der Prüfungen und der Untersuchungen zu tragen, die sich infolge eines Schadens oder Unfalls als notwendig erweisen. Ihre Höhe ist in der Gebührenordnung für Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter (Anlage 1) festgesetzt.

## § 11

## Meldepflichtige Schäden

(1) Meldepflichtige Schäden an Niederdruckkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern sind:

1. Schäden, von denen Teile der Gefäßwandungen betroffen wurden und die eine Außerbetriebsetzung des Gefäßes zur Folge hatten,
2. Vorkommnisse im Betrieb der Gefäße, bei denen Personen verletzt wurden oder erheblicher Sachschaden entstand.

(2) Wenn die Wandungen des Gefäßes eine Trennung in solchem Umfange erleiden, daß es zu einem plötzlichen Druckausgleich mit der Atmosphäre kommt, so gilt dieser Schaden als Zerknall.

(3) Schäden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art hat der Betreiber unverzüglich der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — anzuzeigen.

(4) Veränderungen am Schadensort dürfen nur mit Zustimmung des Sachverständigen vorgenommen werden, sofern nicht solche Veränderungen zur Rettung von Menschen oder zur Abwendung sonstiger Gefahren keinen Aufschub vertragen.

## § 12

Herstellung, Ausbesserung  
Werkstoff, Bau, Ausrüstung, Aufstellung und Betrieb

(1) Gefäße der in § 1 bezeichneten Art herzustellen und wesentliche Ausbesserungen daran vorzunehmen, ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die hierzu erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und die von der zuständigen Überwachungsstelle hierfür zugelassen sind.